

Ex-Frau mit Messer und Säure angegriffen

Zeitung nennt genaue Täteradresse und die Herkunft des Mannes

„Taxifahrer überschüttet Ex-Frau mit Säure“ - so überschreibt die Online-Ausgabe einer überregionalen Zeitung ihren Bericht über ein versuchtes Tötungsdelikt. Bei dem mutmaßlichen Täter handle es sich um einen türkischen Taxifahrer, der seine seit längerem von ihm getrennt lebende Ehefrau auf einer stark frequentierten Straße mit einem Messer attackiert und dann mit Säure übergossen habe. Die Redaktion gibt das Alter der beiden Beteiligten, sowie die genaue Wohnadresse des mutmaßlichen Täters an. Aus Sicht eines Lesers der Zeitung verstößt die Berichterstattung gegen die Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte), da im Artikel völlig unnötigerweise die Anschrift des mutmaßlichen Täters genannt werde. Die Kenntnis der genauen Adresse gehe über das Informationsinteresse der Öffentlichkeit weit hinaus. Die Redaktion soll sich nach Aufforderung durch den Presserat auch zu der Frage äußern, ob ein Verstoß gegen Ziffer 12 des Pressekodex (Diskriminierungen) vorliege, da die Redaktion die Herkunft des mutmaßlichen Täters genannt habe. Die Rechtsvertretung der Zeitung vertritt die Ansicht, dass die Schwere der Tat, die sich in der Öffentlichkeit abgespielt habe, eine identifizierende Berichterstattung rechtfertige. Diese in Ziffer 8 des Pressekodex definierten Kriterien seien hier erfüllt. Auch liege kein Verstoß nach Ziffer 12 Pressekodex (Diskriminierungen) vor. Säureattentate kämen in Europa nur sehr selten vor. Oft seien sie Ausdruck einer Geringschätzung Frauen gegenüber. Es gebe daher einen Sachbezug zwischen der Tat und der Herkunft des mutmaßlichen Täters.

Wenn das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt, kann die Presse – und nur dann - identifizierende Angaben über Beteiligte veröffentlichen. Das ist jedoch hier nicht der Fall. Die Beschwerde ist begründet. Der Beschwerdeausschuss spricht eine Missbilligung aus. Es ist grundsätzlich Aufgabe der Presse, über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren zu berichten. Die Veröffentlichung der vollständigen Adresse eines Tatverdächtigen geht jedoch über die Informationspflicht der Presse hinaus. Für den Leser wird auch ohne Nennung der genauen Adresse hinreichend deutlich, wo sich der Tatort befindet. Am Anfang des Artikels fehlt die Hausnummer. Indem die Redaktion im weiteren Verlauf des Berichtes die Adresse vollständig angibt, verstößt sie in eklatanter Weise gegen das Interesse des mutmaßlichen Täters am Schutz seiner Persönlichkeit und seines Wohnortes. Der Presserat sieht keinen begründeten Sachbezug für die Nennung der Herkunft des mutmaßlichen Täters. Säureattentate sind in Europa selten. Dagegen ereignen sie sich in muslimischen Gesellschaften

Südasiens häufiger. Daraus lässt sich ein Sachbezug zur türkischen Herkunft des Tatverdächtigen aber ebenso wenig herleiten wie aus dem Umstand, dass diese Taten Ausdruck einer Geringschätzung Frauen gegenüber sind. Die Berichterstattung ist jedenfalls geeignet, Vorurteile gegen Angehörige einer Minderheit zu schüren. (0542/13/3)

Aktenzeichen:0542/13/3

Veröffentlicht am: 01.01.2013

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Missbilligung